



VERORDNUNG

KONSOLIDIERTE FASSUNG

per 1.1.2020

aufgrund der Beschlüsse vom 21.10.2004, 12.03.2015 und den jährlich beschlossenen Hebesätzen

des Gemeinderates der **Marktgemeinde Schwertberg** mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Schwertberg erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, i.d.g.F. und § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt derzeit je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 **€ 22,72**, mindestens aber **€ 3.408,00** und ist mit den jährlich festzulegenden Hebesätzen neu festzusetzen.
2. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Auch angebaute sowie freistehende Garagen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
3. Bei Anschluss von Objekten, soweit von diesen keine anderen als Oberflächenwässer (z.B. Dachabwässer) anfallen, ist ein 50%iger Abschlag von der Verrechnungsfläche zu berücksichtigen.
4. Bei Anschluss von unbebauten Grundstücken ist eine Anschlussgebühr in Höhe der jeweiligen Mindestanschlussgebühr zu berechnen.

5. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer und Anrainer haben auf die von Ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
2. Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer bereits geleistete Vorauszahlung die vorschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr vom Amts wegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühren

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenutzungsgebühr auf Grund der Messung des Wasserverbrauches mittels Wasserzähler zu entrichten. Diese beträgt derzeit **€ 4,50 pro m³** verbrauchtem Wasser.
2. Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage nicht oder zum Teil nicht angeschlossen sind, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der pro Person und Jahr entsteht berechnet, wobei dieser Wert mit 50 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr festgelegt wird. Als Berechnungsgrundlage werden die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen herangezogen. Als Stichtag zur Feststellung der der Berechnung zugrundeliegenden Personenanzahl wird der jeweilige 1. Tage des Quartals herangezogen.

§ 5

Grundgebühr

1. Für die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Entsorgung der nicht zählbaren Niederschlagswässer wird von allen Eigentümern jener Liegenschaften, die zu Wohnzwecken dienen und deren Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, eine jährliche Grundgebühr von **€ 10,02 je mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Person** eingehoben. Als Stichtag für die Bewertung der Haushaltsgröße wird der 1.1. jeden Jahres festgelegt. Haushaltsneugründungen bzw. Haushaltsauflösungen werden jeweils zum auf die Neugründung bzw. Auflösung folgenden Monatsersten berücksichtigt und anteilmäßig unter Zugrundelegung der Jahresgebühr aufgerechnet.
2. Für die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Entsorgung der nicht zählbaren Niederschlagswässer wird von allen Eigentümern jener Liegenschaften, die nicht zu Wohnzwecken dienen und deren Grundstücke an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, eine jährliche Grundgebühr von **€ 66,87 je Anschluss** eingehoben.

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Kanalanschlussgebühr wird mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz fällig; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m²-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m²-Satz ergibt.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 (5) lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit Vollendung der Rohbauarbeiten.
3. Die Kanalbenutzungsgebühr gem. § 4 (1) und § 4 (2) ist vierteljährlich, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Diese Zahlungen (ausgenommen § 4 Abs.2) sind Vorauszahlungen auf die Jahresendabrechnung und errechnen sich auf Grund des Wasserverbrauches des Vorjahres. Die Jahresendabrechnung auf Grund des

genauen Wasserzählerstandes erfolgt zum jeweiligen Jahresende und ist bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten.

Die Gebührenpflicht gem. § 5 beginnt mit dem Monat, in welchem der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz erfolgt. Die Gebühren gem. § 5 sind in vierteljährlichen Raten, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den von dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzl. Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen

§ 9

Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der einzelnen Änderungen ist in den jeweiligen Verordnungen vermerkt.